



## Gebührensatzung der Feuerwehr-Technischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage der §§ 89, 91 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 GVOBL. M-V S. 360) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVO- BL. M-V S. 522, berichtigt GVOBL. M-V S. 916) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der FTZ des Landkreises Parchim durch die Gemeinden des Landkreises Parchim wird eine Gebühr erhoben. Die Inanspruchnahme durch Dritte wird über gesonderte Vereinbarungen geregelt.

### § 2

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gegenstände und Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln von Schläuchen je Stück  
(Reparaturen werden nach Pkt. 2 berechnet)
  - 1.1 Druckschläuche
    - 1.1.1 B-Druckschlauch 6,50 EUR
    - 1.1.2 C-Druckschlauch 6,50 EUR
    - 1.1.3 D-Druckschlauch 6,50 EUR
  - 1.2 Saugschläuche
    - 1.2.1\*) A-Saugschlauch 4,00 EUR
    - 1.2.2\*) B-Saugschlauch 4,00 EUR
2. Schlauchreparatur
  - 2.1\*) Einbinden einer:
    - 2.1.1 B-Kupplung 2,50 EUR
    - 2.1.2 C-Kupplung 2,50 EUR
    - 2.1.3 D-Kupplung 2,50 EUR
- 2.2 Vulkanisieren:  
je Flicker 2,50 EUR
- 2.3 Einsetzen einer Gummidichtung:
  - 2.3.1 A-Saugschlauch 4,00 EUR
  - 2.3.2 B-Saugschlauch 2,50 EUR
  - 2.3.3 B-Druckschlauch 2,00 EUR
  - 2.3.4 C-Druckschlauch 2,00 EUR
  - 2.3.5 D-Druckschlauch 1,50 EUR
- 3.\*) Prüfen von Atemschutzgeräten je Stück
  - 3.1 Atemschutzmasken 7,50 EUR
  - 3.2 Druckluftatemgeräte 7,50 EUR
  - 3.3 Füllen von Druckluftflaschen
    - 3.3.1 Füllen einer Druckluftflasche 6 Liter 3,00 EUR

3.3.2	Füllen einer Druckluftflasche 4 Liter	2,00 EUR
4.*)	Prüfen von Chemikalienschutzanzügen je Stück	
4.1	Chemikalienschutzanzüge	7,50 EUR
5.*)	Prüfen von Geräten und persönlichen Ausrüstungsgegenständen je Stück	
5.1	Feuerwehrsicherheitsgurte	1,50 EUR
5.2	Feuerwehrsicherheitsleinen	1,50 EUR
5.3	Sprungrettungsgerät	7,50 EUR
5.4	Hakenleiter	4,00 EUR
5.5	Steckleiter(2teilig)	2,00 EUR
5.6	Steckleiter(3teilig)	3,00 EUR
5.7	Steckleiter(4teilig)	4,00 EUR
5.8	Klappleiter	1,00 EUR
5.9	Schiebeleiter	7,50 EUR
5.10	Auffanggurt	7,50 EUR
6.*)	Prüfen von pneumatischen und hydraulischen Hebe- und Rettungsgeräten je Stück	
6.1	Schneidgerät	7,50 EUR
6.2	Spreizer	7,50 EUR
6.3	Rettungszyylinder	7,50 EUR
6.4	Schneidgerät (Belastung-, 3 Jahresprüfung)	25,00 EUR
6.5	Spreizer (Belastung-, 3 Jahresprüfung)	25,00 EUR
6.6	Rettungszyylinder (Belastung-, 3 Jahresprüfung)	25,00 EUR
6.7	Luftheber	10,00 EUR
6.8	Hebekissen	10,00 EUR
6.9	Hebekissen (Druck-, 5 Jahresprüfung)	20,00 EUR
6.10	Rettungswinde / Büffel	7,50 EUR
6.11	Wagenheber	7,50 EUR
6.12	Hebesatz	30,00 EUR
	*) Die Berechnung der Gebühren der Pkt. 3 - 6 erfolgt nach Zeitaufwand ausgehend von den Selbstkosten in Höhe von 15,00 EUR/Arbeitsstunde. Bei Reparaturen werden Materialkosten und personelle Leistungen gesondert in Rechnung gestellt.	
7.*)	Sonstige zusätzliche Leistungen	
7.1*)	Personelle Leistungen	
	Die Berechnung der Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand ausgehend von den Selbstkosten in Höhe von 15,00 EUR/Arbeitsstunde.	
7.2*)	Materielle Leistungen	
	Eingesetztes Reparaturmaterial sowie Ersatzteile und allgemeine Verbrauchsgüter, z.B. Öle- und Säurebindemittel, Schaumbildner, werden gesondert zu den handelsüblichen Listenpreisen in Rechnung gestellt.	
7.2.2	Fahrkosten werden berechnet in Höhe von	1,00 EUR/km.
	*) Pkt. 7.1 und 7.2 gelten nicht für die Leistungen der Pkt. 1-6 der Gebührensatzung.	
8.*)	Ausleihen von feuerwehrtechnischen Geräten	
8.1	B- und C-Druckschläuche je Tag/Stück	10,00 EUR
8.2	Nebelmaschine je Tag/Stück	10,00 EUR
	*) Bei Schäden oder Verlust besteht Haftung in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. Übernahme der Reparaturkosten.	
9.	Ausbildung	
9.1	Atemschutzgeräteträger Nutzung der Atemschutzübungsanlage je Atemschutzgeräteträger/ Übungsdurchgang	5,00 EUR

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der FTZ in Anspruch nimmt.  
Zur Zahlung verpflichtet sind:

- a) der Benutzer
- b) der Auftraggeber
- c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung oder der Annahme des Auftrages zur Leistung.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden nach erfolgter Benutzung oder Leistung fällig.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührensatzung der FTZ des Landkreises Parchim vom 28. Mai 1997 und die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der FTZ des Landkreises Parchim vom 25. März 1998 außer Kraft.

Parchim den 18. Oktober 2001

Iredi  
Landrat